

SOLVIS Garantiebedingungen

Unsere Garantiebedingungen für SOLVIS Heiz- und Energiesysteme

Lieber SOLVIS Kunde,

überzeugt von unseren Produkten, bieten wir Ihnen eine **einzigartige Langzeitgarantie** auf das von Ihnen erworbene **Premium-Energiesystem**.

Informationen zu Umfang und Voraussetzungen für einen Garantieanspruch finden Sie im Folgenden.

Wir bieten Ihnen neben der gesetzlichen Sachmängelhaftung folgende Garantien:

- 2 Jahre Garantie auf SOLVIS Ersatzteile.
- 5 Jahre Garantie auf die Funktion von SOLVIS Wärmepumpen (Voraussetzung: SolvisPortal-Anmeldung).
- 5 Jahre Garantie auf Komponenten des SOLVIS Heizsystems, einschließlich elektronischer, drehender und feuerberührter Teile.
- 5 Jahre Garantie gegen Durchrostung des Kesselkörpers des SolvisLino.
- 5 Jahre Garantie auf Dacheindeckrahmen und Kollektormontagesätze.
- 10 Jahre Garantie auf die Funktion von SOLVIS Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren.
- 10 Jahre Garantie gegen Durchrostung der SOLVIS Pufferspeicher.
- 10 Jahre Garantie auf die Dichtigkeit der Brennkammer des SolvisMax.

SOLVIS Garantiebedingungen

für Heiz- und Energiesysteme

Die Garantie gilt:

- Nur gegenüber Fachhandwerkern aus Deutschland, die unsere Produkte direkt von uns beziehen;
- Nur für Produkte, die innerhalb von Deutschland bei einem Endabnehmer installiert werden;
- Gegenüber ausgewählten Vertriebspartnern im Ausland, die unsere Produkte mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in ihr Heimatland importieren und diese dort an Fachhandwerker weitervertreiben;
- Für Wärmepumpensysteme nur in Verbindung mit der Anmeldung der Anlage im SolvisPortal (im Zuge der Installation bzw. Inbetriebnahme);
- Nur für solche Mängel, die auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind;
- Wenn das Produkt von einem Fachmann des SHK-Handwerks unter Beachtung aller relevanten Vorschriften montiert worden ist;
- Wenn das Produkt von einem Fachmann des SHK-Handwerks fachgerecht und nach den jeweils vorgegebenen, in der Regel jährlichen, Wartungsintervallen gewartet worden ist;
- Wenn beim SOLVIS-Kundendienst die Registrierung des Standorts der Anlage durch den Anlagenbetreiber, mit der Einsendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Registrierungsbogens (Anlage 1) erfolgt ist.

Von der Garantie sind ausgeschlossen:

- Verschleißteile (natürlich abgenutzte Bauteile oder Betriebsmittel), darunter fallen beispielsweise Zündelektroden, Öl-Düsen, Ionisationselektroden, Solarflüssigkeit, Kesseltürsteine, Filterelemente sowie Dichtungen;
- Um- oder Anbau von Ersatzteilen und Komponenten, die nicht original von SOLVIS stammen oder nicht fachgerecht montiert worden sind;
- Schäden durch nicht sachgemäße Lagerung, nicht fachgerechte Montage, Missachtung rechtlicher und technischer Normen und Vorschriften, Missachtung von Montage- und Betriebsvorschriften, fehlerhafte Behandlung oder Bedienung, mangelhafte Wartung oder Installation;
- Überlastung der Anlagen;
- Farbabweichungen bei Bauteilen, die der Witterung ausgesetzt sind;
- Korrosionsschäden durch halogenbelastete Verbrennungsluft;
- Korrosionsschäden durch Sauerstoffeintritt, z. B. bei Montagefehlern, Undichtigkeiten oder fehlenden Systemtrennungen;
- Schäden oder Verstopfung durch Verkalkung;
- Anlagen, die für den Verwendungszweck nicht geeignet sind (z. B. über- oder unterdimensionierte Anlagen);
- Schäden, die durch Weiterbetreiben der Anlage entstehen, nachdem ein Mangel festgestellt wurden.

SOLVIS Garantiebedingungen

für Heiz- und Energiesysteme

- Schäden, die durch Weiterbetreiben der Anlage entstehen, nachdem ein Mangel festgestellt wurde.
- Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Schäden durch Brand, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus;
- Schäden durch fremde (Ersatz-) Teile, die an unsere Komponenten an- oder eingebaut wurden, deren Verwendung wir zuvor nicht schriftlich genehmigt haben;
- Schäden durch andere als die vorgeschriebenen Regler, Brennstoffe;
- Schäden durch andere als die vorgeschriebenen Spannungsarten, falsche Leitungsschutzschalter oder falsch dimensionierte Sicherungsautomaten;
- Schäden, die durch Tiere verursacht worden sind (z.B. Vogelpick, Marderbiss, Verstopfung durch Insekten).

Garantieverpflichtung, -geltungsbereich und -umsetzung:

- Die Garantie beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch sechs Monate nach Auslieferung der Anlagenkomponenten ab Werk;
- Im Garantiefall erfüllt SOLVIS die Garantieverpflichtung durch Reparatur oder durch Ersatz-Lieferung der mangelhaften Komponente. Gesetzliche Sachmängelhaftung bleibt hiervon unberührt und besteht neben der Garantie;
- Jedem Garantieersuchen muss ein Kaufbeleg in Form der Rechnung sowie die jährlichen Wartungsnachweise beigelegt werden. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf;
- Nach Durchführung der Garantieleistung verlängert sich die Garantiezeit nicht;
- Für die Garantie gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts, die zu der Anwendung anderen als deutschen Rechts führen würden;
- Die vorstehende Garantie ist eine zusätzliche Leistung von SOLVIS. Sie berührt die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche gegen den jeweiligen Verkäufer des Produkts nicht.